



Sicherung der Trinkwasserversorgung in Schleswig-Holstein

Neuorientierung
des Programms zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten

September 2005

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|---|----|
| 1. | Veranlassung | 3 |
| 2. | Kriterien zur Ermittlung von Grundwassereinzugsgebieten mit hoher Schutzpriorität | 4 |
| 2.1 | Nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit | 5 |
| 2.2 | Weitere Hinweise auf Grundwassergefährdungen | 6 |
| 2.3 | Bedeutung des Wasserwerks/Versorgungsalternativen | 7 |
| 3. | Weiteres Vorgehen bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten | 8 |
| 4. | Maßnahmen zur Verbesserung der Akzeptanz von Wasserschutzgebieten | 9 |
| 4.1 | Erleichterung des Flächenankaufs in Wasserschutzgebieten | 9 |
| 4.2 | Gleichstellung der Eigentümer und Pächter bei der Ausgleichszahlung | 10 |
| 4.3 | Begleitende Beratung in Wasserschutzgebieten | 11 |
| 5. | Strategien zur Verbesserung des flächenhaften Grundwasserschutzes | 12 |
| 5.1 | Gewässerschutzberatung in der Landwirtschaft | 12 |
| 5.2 | Qualifizierung der Agrarförderprogramme in Hinblick auf Gewässerschutzbelange | 13 |

Anlagen:

Tabellen: Überprüfung der Schutzpriorität – Ergebnistabellen -

Karte: Wasserschutzgebiete in Schleswig-Holstein (Stand und Planung)

1. Veranlassung

Die Trinkwasserversorgung in Schleswig-Holstein wird zu 100 Prozent aus Grundwasservorkommen sichergestellt. Für die Versorgung von 2,8 Millionen Menschen mit Trinkwasser werden jährlich 220 Millionen Kubikmeter Grundwasser durch 143 Wasserwerken entnommen. Zusammen mit Entnahmen kleinerer genossenschaftlicher Anlagen und Hausbrunnen sowie der Eigenförderung von Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft beläuft sich die Gesamtentnahme von Grundwasser auf ca. 300 Millionen Kubikmeter pro Jahr. Damit wird das nutzbare Grundwasserdargebot Schleswig-Holsteins etwa zur Hälfte ausgeschöpft. Die Trinkwasserversorgung ist demnach von der Menge her sichergestellt, so dass derzeit und auch mittelfristig keine Notwendigkeit besteht, auf Oberflächenwasser etwa aus der Elbe oder dem Nord-Ostsee-Kanal zurückzugreifen.

Die Nutzbarkeit der Grundwasservorkommen wird jedoch durch eine zunehmende Belastung mit Schadstoffen eingeschränkt. Grundwasserschutz ist daher eines der bedeutenden Ziele der Wasserwirtschaft. Wichtiges Instrument ist dabei die Ausweisung von Wasserschutzgebieten. In Bereichen, in denen potenziell gefährdende Nutzungen vorhanden sind und die natürlichen Schutzschichten nur geringmächtig oder lückenhaft ausgebildet sind, ist die Ausweisung von Wasserschutzgebieten unverzichtbar, um Risiken für die Trinkwasserversorgung abzuwenden.

Da Verunreinigungen des Grundwassers Langzeitschäden darstellen, die sich – wenn überhaupt – nur mit großem Kostenaufwand sanieren lassen, müssen Schadstoffausträge schon an der Quelle unterbunden werden. Mit dem Erlass einer Schutzgebietsverordnung wird sichergestellt, dass alle Gefährdungspotenziale im Einzugsgebiet erfasst werden und Risiken für das Grundwasser gemindert oder durch ein Verbot bestimmter Handlungen ganz ausgeschlossen werden. Darüber hinaus wird durch die Ausweisung von Wasserschutzgebieten gewährleistet, dass

- Maßnahmen zum Grundwasserschutz auf die jeweiligen Gefährdungspotenziale und Standortverhältnisse im Einzugsgebiet angepasst sind,
- dem Grundwasserschutz fachrechtlicher Vorrang gegenüber anderen Planungen eingeräumt wird und
- besondere Bestimmungen für den Grundwasserschutz anderer Rechtsbereiche, wie zum Beispiel der Pflanzenschutzmittelanwendungs-Verordnung, der Anlagenverordnung und der Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten ihre Wirkung entfalten.

In Schleswig-Holstein wurden bisher für 33 Einzugsgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen Schutzgebiete ausgewiesen. Nach dem Gesamtplan Grundwasserschutz (1998), der

die bisherige Grundlage für die Ausweisungspraxis in Schleswig-Holstein darstellt, ist die Festsetzung von 55 weiteren Gebieten vorgesehen.

Vor dem Hintergrund der gestiegenen Anforderungen an den flächenhaften Grundwasserschutz durch die EU-Wasserrahmenrichtlinie ist eine Neuorientierung des Programms zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten erforderlich. Da die zur Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie durchzuführenden flächenhaften Maßnahmenprogramme in weiten Bereichen des Landes ausreichen werden, um den erforderlichen Schutz des Grundwassers sicherzustellen, kann die Ausweisung von Wasserschutzgebieten zukünftig auf Gebiete mit hoher Schutzpriorität beschränkt werden. Eine hohe Schutzpriorität liegt insbesondere dann vor, wenn Beeinträchtigungen der Qualität des Grundwassers im Nutzhorizont einer Wassergewinnungsanlage bereits nachweisbar sind.

In den übrigen Wassergewinnungsgebieten kann der erforderliche Schutz des Grundwassers durch eine Verbesserung des flächenhaften Grundwasserschutzes sichergestellt werden. Hierzu ist eine entsprechende Qualifizierung der landwirtschaftlichen Beratung sowie das Angebot freiwilliger Gewässerschutzmaßnahmen im Rahmen der Agrar-/Umweltmaßnahmen erforderlich.

Das vorliegende Konzept sieht gleichzeitig vor, zwei wesentliche Hemmnisse bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten abzubauen, um die Akzeptanz der Maßnahmen in den noch auszuweisenden Schutzgebieten zu verbessern. Zum einen werden die Ankaufsmöglichkeiten von Flächen in Wasserschutzgebieten für Wasserversorger und Stiftungen erleichtert, um dem von den Flächeneigentümern befürchteten Wertverlust der Flächen im Schutzgebiet entgegenzuwirken. Weiterhin werden die bisherigen Kulanzregelungen bei der Gewährung von Ausgleichszahlungen ausgeweitet, so dass zukünftig alle Flächenbewirtschafteter unabhängig von Pacht und Eigentum Ausgleichszahlungen erhalten können.

2. Kriterien zur Ermittlung von Grundwassereinzugsgebieten mit hoher Schutzpriorität

In Grundwassereinzugsgebieten, in denen konkrete Gefährdungen des Grundwassers vorliegen, reichen allgemeine flächenhafte Grundwasserschutzmaßnahmen nicht aus, um die Trinkwasserversorgung sicherzustellen. Restrisiken für das Grundwasser müssen hier weiter verringert werden, um mögliche Grundwasserverunreinigungen von vorneherein auszuschließen. Damit wird dem Vorsorgeaspekt Rechnung getragen, der Vorrang vor Sanierungsmaßnahmen haben muss. Für Gebiete mit hoher Schutzpriorität sind auch weiterhin Wasserschutzgebiete auszuweisen. Betrachtet wird hierfür insbesondere die Grundwasserbeschaffenheit in dem für die Trinkwassergewinnung genutzten Horizont. Als Hauptkriterium für das Vorliegen einer konkreten Gefährdung werden bereits nachgewiesene nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit herangezogen.

Unterstützende Kriterien sind Erkenntnisse über besondere Gefährdungspotenziale im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen und der Nachweis von lückenhaften oder unzureichenden Deckschichten. Weiterhin wird auch die wasserwirtschaftliche Bedeutung der Wassergewinnung für das jeweilige Versorgungsgebiet in Hinblick auf eventuelle Versorgungsalternativen in die Bewertung der Schutzpriorität einbezogen.

2.1 Nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit

Grundwasserverunreinigungen sind nur mit hohem Aufwand an Zeit und Kosten - wenn überhaupt jemals zu beheben. Häufig bleiben Restschäden, die aus Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten nicht beseitigt werden können. Da die Prozesse im Grundwasser sehr langsam ablaufen, ist es erforderlich, nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit frühzeitig zu erkennen und vorsorgend Schutzmaßnahmen einzuleiten.

Als Kriterium für die Bewertung der Schutzpriorität werden daher für bestimmte chemische Stoffe Schwellenwerte festgelegt, die unterhalb der in der Trinkwasserverordnung vorgegebenen Grenzwerte liegen. Neben der Überschreitung der Schwellenwerte werden auch signifikant ansteigende Trends von Stoffkonzentrationen als Kriterium für eine hohe Schutzpriorität gewertet. Relevant sind insbesondere die flächenhaft auftretenden Stoffe Nitrat und Sulfat sowie einige gefährliche Spurenstoffe.

Für die Einstufung der Schutzpriorität der Einzugsgebiete von Wasserwerken werden folgende Schwellenwerte festgelegt:

- **Nitrat**

Beim Parameter Nitrat ist davon auszugehen, dass Gehalte über 10 mg/l Nitrat im Grundwasser in der Regel durch anthropogene Einträge hervorgerufen werden. Der Grenzwert der Trinkwasserverordnung liegt für diesen Parameter bei 50 mg/l. Für die Einstufung des Einzugsgebietes in eine hohe Schutzpriorität wird eine Konzentration von 25 mg/l Nitrat im geförderten Rohwasser oder in Vorfeld-Messstellen im Nutzhorizont als Schwellenwert zu Grunde gelegt. Nitratgehalte oberhalb der natürlichen Hintergrundkonzentration von 10 mg/l aber unterhalb des Schwellenwertes von 25 mg/l werden nur dann berücksichtigt, wenn sie einen ansteigenden Trend aufweisen.

- **Sulfat**

Der Sulfatgehalt des Grundwassers stammt ebenfalls sowohl aus anthropogenen als auch aus natürlichen Quellen. Der natürliche Gehalt kann aufgrund der unterschiedlichen Genese der Grundwässer stark variieren. Die Festlegung eines generellen Schwellenwertes für Sulfat ist daher nicht zielführend.

Trendhaft ansteigende Sulfatkonzentrationen im Rohwasser von Wasserwerken sind jedoch auf anthropogene Ursachen zurückzuführen und eignen sich daher für die Einstu-

fung der Schutzpriorität. Ursache für die Sulfatanstiege sind erhöhte Stickstoffeinträge von der Oberfläche, die im Untergrund chemische Reaktionen auslösen. Hierbei wird das eingebrachte Nitrat durch bakterielle Wirkung (Denitrifikation) abgebaut und Sulfat als Härtebildner freigesetzt. Neben der unerwünschten Aufhärtung des Wassers kommt es im Untergrund zu einer Aufzehrung der für die Abbaureaktion benötigten Stoffe. Das natürliche Abbaupotenzial wird verringert und kann vollständig zum Erliegen kommen. Infolgedessen kann es zu sprunghaften Anstiegen von Nitrat (Nitratdurchbruch) kommen. Eine signifikante Aufhärtung des Rohwassers an allen Förderbrunnen ist daher als Anzeichen einer solchen Entwicklung zu werten und wird als Kriterium für die Einstufung einer hohen Schutzpriorität herangezogen.

Bei uneinheitlichen Sulfatgehalten und unterschiedlichen Entwicklungstendenzen im Grundwasser kann eine geogene Ursache des Sulfatanstieges nicht ausgeschlossen werden. Derartige Befunde belegen keine eindeutige Belastungssituation im Grundwasserleiter. In einem solchen Fall werden unterstützend weitere Hinweise auf Grundwassergefährdungen in die Bewertung einbezogen.

- **Pflanzenbehandlungsmittel (PSM) und chlorierte Kohlenwasserstoffe (CKW)**

Besonders gefährliche Schadstoffe dürfen nur in Spuren im Trinkwasser enthalten sein. Die Trinkwasserverordnung sieht hier entsprechend niedrige Grenzwerte vor. Da die betroffenen Brunnen in der Praxis aus Sicherheitsgründen jedoch bereits bei einem analytischen Nachweis dieser Stoffe außer Betrieb genommen werden, wird der Schwellenwert hier mit der Nachweisgrenze gleichgesetzt. Relevant sind hierbei erfahrungsgemäß insbesondere Pflanzenbehandlungsmittel und deren Abbauprodukte sowie chlorierte Kohlenwasserstoffe.

Chlorierte Kohlenwasserstoffe und Pflanzenbehandlungsmittel sind synthetische Stoffe, die ausschließlich durch menschliche Aktivitäten in das Grundwasser eingebracht werden. Bei einem Nachweis derartiger Substanzen im Rohwasser eines Brunnens oder in mehreren Grundwassermessstellen im Nutzhorizont ist von einem flächenhaften Problem auszugehen. Die Schutzpriorität wird in diesem Fall als hoch eingestuft. Positive Befunde in einzelnen Messstellen werden punktförmigen Verschmutzungsquellen zugeordnet, die im konkreten Einzelfall untersucht und ggf. durch gezielte Einzelmaßnahmen behoben werden müssen.

2.2 Weitere Hinweise auf Grundwassergefährdungen

Im Gegensatz zu den vorgenannten Kriterien, die für sich allein bereits eine hohe Schutzpriorität belegen, werden folgende unterstützende Kriterien festgelegt, die nur in Kombination mit Hinweisen auf eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit (z.B. uneinheitliche Sulfatanstiege) oder bei Erfüllung mehrerer dieser Kriterien auf die Erforderlichkeit ei-

nes Wasserschutzgebietes hinführen. Hierzu ist eine Betrachtung des Einzelfalles erforderlich.

- **Deckschichtenbeschaffenheit und –mächtigkeit**

Deckschichten verzögern und vermindern die Durchsickerung und stellen damit einen guten Schutz für die unterlagernden Grundwasserleiter dar. Dabei ist eiszeitlichen Wasserleitern mit lückenloser Überdeckung durch gering wasserdurchlässige Schichten von mehr als 10 m oder Mehrfach-Überdeckung durch gering wasserdurchlässige Schichten ein hohes natürliches Schutzpotenzial beizumessen, so dass in der Regel keine Gefährdung des Grundwassers gegeben ist. Geringer mächtige oder lückenhafte Deckschichten können diesen Schutz nicht gewährleisten. So kann das Sickerwasser in Gebieten mit Fehlstellen in den Deckschichten, so genannten „hydrogeologischen Fenstern“, rasch in den tieferen Untergrund eindringen. Bei Vorhandensein hydrogeologischer Fenster als potenzielle Eintragungspunkte für anthropogene Verunreinigungen ist die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts somit höher. Der Nachweis von hydrogeologischen Fenstern wird daher als eine Gefährdung gewertet, auch wenn sich nachteilige Veränderungen im Nutzhorizont noch nicht durchgeschlagen haben.

- **Besonders gefährdende Nutzungen**

Einzugsgebiete, in denen ein überdurchschnittlicher Anteil von besonders grundwassergefährdenden Nutzungen, wie zum Beispiel große Gewerbe- oder Industriegebiete, stark frequentierte Verkehrsanlagen, Altablagerungen oder Altstandorte vorliegt, weisen ein vergleichsweise höheres Risikopotenzial auf, da die Gefahr eines Schadenseintritts durch Leckagen, Unfälle oder unsachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit der Zahl und Größe der Anlagen zunimmt. Diesen Gebieten wird daher im Vergleich eine höhere Schutzpriorität zugeordnet.

2.3 Bedeutung des Wasserwerks/Versorgungsalternativen

Die wasserwirtschaftliche Bedeutung des Wasserwerks auch in Hinblick auf eine mögliche Ersetzbarkeit im Falle eines Schadenseintritts wird bei der Einstufung der Schutzpriorität mit berücksichtigt. Große Wasserwerke (ab ca. 1 Million Kubikmeter pro Jahr) sind in der Regel nicht ersetzbar, d.h. es besteht kurz- bis mittelfristig keine Möglichkeit, die erforderliche Wassermenge in einem benachbarten Wasserwerk oder in tieferen Grundwasserleitern zu gewinnen. Je größer die wasserwirtschaftliche Bedeutung eines Wasserwerks ist, desto strengere Maßstäbe sind bei der Einstufung der Schutzpriorität anzulegen.

3. Weiteres Vorgehen bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten

Anhand der vorgenannten Kriterien wurden die 55 nach dem Gesamtplan Grundwasserschutz (1998) zur Ausweisung vorgesehenen Grundwassergewinnungsgebiete in Hinblick auf die Notwendigkeit der Ausweisung von Wasserschutzgebieten geprüft. Weiterhin wurden vier bestehende Schutzgebiete, für die eine Überarbeitung geplant ist, in die Überprüfung einbezogen.

Die Überprüfung erfolgte auf der Grundlage vorhandener Daten. Besonders für die 35 Wassereinzugsgebiete, in denen gemäß dem Gesamtplan Grundwasserschutz bereits hydrogeologische Untersuchungen zur Erkundung der Grundwassereinzugsgebiete begonnen wurden, ist der Kenntnisstand über mögliche Gefährdungen so gut, dass hier gesicherte Aussagen zur aktuellen Schadenssituation getroffen werden können.

Für 24 weitere Wassereinzugsgebiete, in denen noch keine speziellen Untersuchungen vorlagen, wurden Daten aus dem Archiv des Landesamtes für Natur und Umwelt (LANU) sowie Betreiberdaten, zum Beispiel aus Bewilligungsunterlagen zur Grundwasserentnahme, zu Grunde gelegt. Die hieraus abgeleiteten Aussagen zur Schutzbedürftigkeit sind vergleichsweise unsicher. Es ist daher erforderlich, den derzeit sehr unterschiedlichen Kenntnisstand über die relevanten Wassergewinnungsanlagen mittelfristig anzugleichen. Die erforderlichen Untersuchungen in den Wassereinzugsgebieten werden im Zusammenhang mit den Überwachungsanforderungen durchgeführt, die in der Wasserrahmenrichtlinie für genutzte Grundwasserkörper formuliert sind, und bis zur Aufstellung der Maßnahmenplänen im Jahr 2009 ausgewertet.

Die Ergebnisse der Überprüfung der Schutzpriorität der relevanten Wassereinzugsgebiete sind in Anlage 1 dargestellt. Hieraus ergibt sich, dass derzeit für 14 Wasserwerke die Ausweisung von Wasserschutzgebieten zur Sicherung der Trinkwasserversorgung erforderlich ist. Hinzu kommen die vier in Überarbeitung befindlichen Schutzgebiete, für die sich die Schutzbedürftigkeit bestätigt hat. Diese insgesamt 18 Wasserwerke sind in der Anlage in Tabelle 1 a aufgeführt und in der Übersichtskarte der Wasserschutzgebiete Schleswig-Holstein als geplante Wasserschutzgebiete farbig kenntlich gemacht.

Hauptursache für die Notwendigkeit der Schutzgebietsausweisung in diesen Gebieten ist die Belastung des Grundwassers mit Nitrat. Bei den Wasserwerken Drei Harden, Föhr-Ost und Föhr-West, Burg/Dithmarschen, Ratzeburg-Vorstadt und Warringholz sind die Belastungen bereits im geförderten Rohwasser festzustellen. Bei den Wasserwerken Odderade, Heide-Süderholm, Linden, Schacht-Audorf, Bornhöved, Kaltenkirchen, Eckernförde-Süd, Kellinghusen und Schwarzenbek sind die Befunde in den Förderbrunnen zwar unauffällig, jedoch wird der Schwellenwert von 25 mg/l für Nitrat in mehreren Grundwassermessstellen im Nutzhorizont überschritten. Bei sechs dieser Wasserwerke wurden gleichzeitig auch signifikante Sulfatanstiege festgestellt, was die festgestellte Gefährdung noch untermauert. Die Befunde im

Rohwasser und im Grundwasser des Einzugsgebietes stimmen hier in der Regel auch mit der Bewertung der Schutzwirkung der Deckschichten überein, die in diesen Fällen nur eine geringe Mächtigkeit aufweisen oder lückenhaft ausgebildet sind.

Ansteigende Sulfatgehalte in allen Brunnen und großflächige hydrogeologische Fenster sind Ursache für die Einstufung des Wasserwerks Kuden in die hohe Schutzpriorität. Bei den Wasserwerken Kiel-Schwentinetal und Eutin ist neben einem in allen Brunnen nachgewiesenen Sulfatanstieg insbesondere die sehr große wasserwirtschaftliche Bedeutung für die Einstufung in die hohe Schutzpriorität ausschlaggebend.

Für alle übrigen in die Überprüfung einbezogenen Wasserwerke ergeben sich aus den Befunden keine Hinweise auf eine konkrete Gefährdung der Grundwasserentnahme. Eine Schutzgebietsausweisung ist hier nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zwingend erforderlich. Diese Einzugsgebiete der Wasserwerke sind in der Übersichtskarte mit einer schwarzen Linie dargestellt. In der Ergebnistabelle werden die 16 Wasserwerke, für die eine sichere Datenbasis vorliegt (Tabelle 1 b) und die 24 Wasserwerke, die auf der Grundlage von vorhandenen Daten beurteilt wurden (Tabelle 1 c – unsichere Datenbasis) getrennt aufgeführt.

4. Maßnahmen zur Verbesserung der Akzeptanz von Wasserschutzgebieten

4.1 Erleichterung des Flächenankaufs in Wasserschutzgebieten

Der Grunderwerb zum Zweck des Grundwasserschutzes stellt ein weiteres Instrument zur Reduzierung der Nähr- und Schadstoffeinträge in das Grundwasser dar. Durch eine extensive Bewirtschaftung sowie ein Verzicht auf Düngung und die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln kann hier bezogen auf Einzelflächen ein sehr weitgehender Grundwasserschutz realisiert werden.

Rechtliche Grundlage für die bisherige Ankaufspraxis war die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung nach dem Grundwasserabgabengesetz vom 20. November 2001 (Amtsbl. Schl.-H. S. 654), die nach Ablauf der Geltungsdauer von 3 Jahren zum 31.12. 2004 außer Kraft getreten ist. Die Fördermöglichkeiten waren hierin auf einen engen Kreis der möglichen Zuwendungsempfänger eingeschränkt und hinsichtlich der Gebietskulisse auf Überschneidungsflächen mit dem Naturschutz begrenzt. In ausgewiesenen Wasserschutzgebieten war ein Grunderwerb - ausgenommen der Erwerb von Flächen im engeren Umfeld der Entnahmeflächen durch den Wasserversorger - nicht zuwendungsfähig.

Diese Regelung ist bei den Eigentümern von Flächen in Wasserschutzgebieten in der Vergangenheit auf Kritik gestoßen. Der Ausschluss der Förderung von Flächenankäufen in aus-

gewiesenen oder geplanten Wasserschutzgebieten wurde von verkaufswilligen Landwirten insbesondere bei Hofaufgaben als Benachteiligung empfunden.

Um das Konfliktpotenzial bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten weiter zu verringern, wurden mit der Novellierung der Förderrichtlinie zusätzliche Möglichkeiten für einen Flächenankauf innerhalb von Wasserschutzgebieten geschaffen. Neben den Wasserversorgern können künftig auch Stiftungen des öffentlichen und des Privatrechts, Wasser- und Bodenverbände und sonstige Maßnahmeträger Flächen in Wasserschutzgebieten erwerben und hierfür eine Zuwendung vom Land erhalten. Der Grunderwerb von Wasserversorgungsunternehmen im engeren Umfeld von Wasserfassungen ist weiterhin möglich. Die Höhe der Förderung wird in diesen Fällen von 50% auf 80% angehoben.

Mit der novellierten Förderrichtlinie wird der Forderung der Landwirtschaft nach einer Erleichterung von Flächenankäufen in Wasserschutzgebieten Rechnung getragen. Durch Öffnung der Erwerbsmöglichkeiten in Wasserschutzgebieten werden bezüglich der Flächenwerte annähernd gleiche Bedingungen geschaffen, die der Stützung der Bodenpreise dienlich sind.

Die Zustimmung der beteiligten Ressorts zur Neufassung der Richtlinie ist bereits erfolgt, so dass diese kurzfristig veröffentlicht und rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft treten kann.

4.2 Gleichstellung der Eigentümer und Pächter bei der Ausgleichszahlung

Für die durch die Ausweisung eines Wasserschutzgebiets bewirkten wirtschaftlichen Nachteile in der Land- und Forstwirtschaft wird auf Antrag ein finanzieller Ausgleich geleistet. Diese Ausgleichszahlungen erfolgen auf der Grundlage von § 19 Abs. 4 WHG und der entsprechenden landesrechtlichen Umsetzung durch die Ausgleichsverordnung (AVO).

Die Zahlung gemäß AVO wird grundsätzlich unbefristet an den Berechtigten gezahlt, d.h. an denjenigen, der ein Grundstück in einem Wasserschutzgebiet im Sinne des § 1 AVO auf eigene Rechnung land- oder forstwirtschaftlich oder für Zwecke des Erwerbsgartenbaues nutzt. Für Flächen, die erst nach Inkrafttreten einer Wasserschutzgebietsverordnung von einem Landwirt erworben oder gepachtet werden, besteht rechtlich kein Ausgleichsanspruch.

Um Härten zu vermeiden, werden Ausgleichszahlungen aus Kulanzgründen auch für

- Flächen, die nach Inkrafttreten der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung im Wege der Erbfolge, vorweggenommenen Erbfolge oder Hofübergabe auf Verwandte übergegangen sind und
- Flächen, die nach Inkrafttreten einer Wasserschutzgebietsverordnung mit Betreibern von Baumschulen im Wasserschutzgebiet getauscht werden

geleistet.

In Fällen einer Pachtverlängerung ohne Pächterwechsel wurden die Ausgleichszahlungen nach der bisherigen Kulanzregelung auf 10 Jahre befristet weiter gezahlt, wenn das Pacht-

verhältnis bereits vor Inkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung bestanden hat.

Diese Befristung von Ausgleichszahlungen bei Pachtverlängerungen und die damit bewirkte Ungleichbehandlung von Eigentums- und Pachtflächen ist in der Vergangenheit immer wieder auf Kritik gestoßen. Die Regelung wird als ungerecht und willkürlich empfunden. Darüber hinaus wird kritisiert, dass bei einem Eigentümer- oder Pächterwechsel grundsätzlich der Anspruch auf Ausgleichszahlungen entfällt. Die Akzeptanz von Wasserschutzgebietsausweisungen wird dadurch erheblich erschwert.

Vor dem geschilderten Hintergrund soll die bestehende Kulanzregelung ausgeweitet werden. Einerseits sollen zukünftig im Falle einer Pachtverlängerung ohne Pächterwechsel Ausgleichszahlungen unbefristet möglich sein. Andererseits sollen weder ein Pächter- noch ein Eigentümerwechsel zum Wegfall des Ausgleichsanspruchs führen. Diese Ausweitung der Kulanzregelungen soll für einen Übergangszeitraum bis zu einer grundlegenden Revision der Ausgleichsverordnung gelten. Im Zuge der für den Zeitraum 2006/2007 geplanten Neufassung der Ausgleichsverordnung, die in Hinblick auf die Agrarreform und die neue Düngeverordnung ohnehin erforderlich ist, soll dann eine dauerhafte Regelung für die Fälle des Eigentümer- und Pächterwechsels entwickelt werden. Es ist vorgesehen, Ausgleichsansprüche für neue Eigentümer und Pächter für einen befristeten Zeitraum rechtlich festzuschreiben. Der Lauf der Frist würde ab Inkrafttreten der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung beginnen. Nach Ablauf der Frist würde der Ausgleichsanspruch für Pächter und Eigentümer, die diese Position bei Inkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung noch nicht inne hatten, entfallen. Findet keine Änderung der Pacht- und Eigentumsverhältnisse statt, werden die Ausgleichszahlungen wie bisher unbefristet geleistet.

Es ist geplant, die beabsichtigte Ausweitung der Kulanzregelung dem GruWAG-Beirat vorzustellen und abzustimmen. Die Änderung soll ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe gelten, so dass bis Februar 2006 Ausgleichsanträge für das laufende Jahr 2005 gestellt werden können. Dabei können auch Antragsteller, die aufgrund von Pacht- oder Eigentumswechsel bisher nicht ausgleichsberechtigt waren, erstmalig Anträge auf Ausgleichszahlungen stellen. Rückwirkende Zahlungen für die Vorjahre sind jedoch nicht möglich, da sich hieraus ein unzumutbarer und unverhältnismäßiger Bearbeitungsaufwand für die Wasserversorgungsunternehmen ergeben würde.

4.3 Begleitende Beratung in Wasserschutzgebieten

Im Jahr 2002 wurde den Flächenbewirtschaftern in den bis dahin bestehenden Wasserschutzgebieten im Rahmen eines Pilotprojektes eine begleitende Gewässerschutzberatung angeboten. Ziel des Projektes ist es, die Landwirte bei der Umsetzung der Verordnungsinhal-

te zu unterstützen und sie in Hinblick auf weitere geeignete Gewässerschutzmaßnahmen zum Beispiel im Rahmen der Modulationsprogramme zu beraten. Das Pilotprojekt war zunächst auf zwei Jahre befristet und wurde aufgrund der großen Akzeptanz um weitere drei Jahre verlängert. Die Beratung ist für die Landwirte kostenlos. Die Finanzierung erfolgt aus der Grundwasserentnahmeabgabe.

Das Beratungsangebot trägt erfahrungsgemäß erheblich zur Akzeptanz der Schutzgebietsausweisung bei. Das Projekt sollte daher auch auf künftige Schutzgebiete ausgeweitet werden. Nach Projektende soll das Beratungsangebot durch die Wasserversorger als Auftraggeber weitergeführt werden. Dabei ist eine inhaltliche Unterstützung und landesweite Koordinierung der Beratungsinhalte durch das MLUR vorgesehen. Die Wasserversorgungsunternehmen, die diese Aufgabe zukünftig wahrnehmen wollen, sollen die Möglichkeit erhalten, die Kosten für die Beratungsleistung mit der Grundwasserentnahme-Abgabe zu verrechnen. Hierzu ist im Grundwasserabgaben-Gesetz (GruWAG) eine entsprechende Verrechnungsmöglichkeit zu schaffen.

5. Strategien zur Verbesserung des flächenhaften Grundwasserschutzes

In den Wassereinzugsgebieten, in denen künftig auf die Ausweisung von Wasserschutzgebieten verzichtet wird, sollen flächenhafte Maßnahmen den erforderlichen Schutz des Grundwassers sicherstellen. Hierzu sollen in grundwassersensiblen Bereichen - wie zum Beispiel im Bereich des schleswig-holsteinischen Mittelrückens - das Beratungsangebot für die dort wirtschaftenden Landwirte verbessert werden und zusätzlich freiwillige Maßnahmen zum Grundwasserschutz angeboten werden. Mit diesen beiden Maßnahmenschwerpunkten werden gleichzeitig die Forderungen der Wasserrahmenrichtlinie erfüllt, Programme zur Verringerung der Nährstoffbelastung der Gewässer aufzustellen.

5.1 Gewässerschutzberatung in der Landwirtschaft

Auf der Grundlage der Erfahrungen aus den Pilotprojekten zur Gewässerschutzberatung der Landwirtschaft in den Wasserschutzgebieten in Südholstein, kann davon ausgegangen werden, dass eine flächenhafte Intensivierung und Qualifizierung der landwirtschaftlichen Beratung in Hinblick auf Gewässerschutzaspekte einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung der Nährstoffeinträge in die Gewässer leisten kann.

Ein besonderer Beratungsschwerpunkt wird dabei der effiziente Einsatz von Düngemitteln sein. Durch eine Optimierung des Düngemanagements können ökonomische und ökologische Vorteile miteinander verbunden werden.

Darüber hinaus werden die Landwirte und Flächenbewirtschafter auch in allen weiteren Fragen zum gewässerschonenden Umgang mit Pflanzenbehandlungsmitteln, zur Optimierung der Produktionstechnik sowie zu Fragen der Fruchtfolgegestaltung beraten, um Stoffausträ-

ge auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren. Auch hierbei werden die ökonomischen Erfordernisse und Belange der landwirtschaftlichen Betriebe zu berücksichtigen sein.

Die Beratung ist inhaltlich an der Gewässerschutzberatung zu orientieren, wie sie seit 2002 in bestehenden Wasserschutzgebieten in Südholstein durchgeführt wird. Bei der Übertragung dieses Beratungsmodells in die Fläche, ist es erforderlich, die bereits bestehenden Beratungsstrukturen der Landwirtschaftskammer sowie der Ring-, Spezial- und Privat- und Firmenberatung einzubeziehen und die hier tätigen Berater als Multiplikatoren zu nutzen. Weiterhin ist es notwendig, regionale Strukturen für einen Informations- und Erfahrungsaustausch (Runder Tisch) zwischen Beratern und Landwirten zu schaffen. Es ist geplant, die Landwirtschaftskammer mit der Schulung der Berater sowie mit dem Aufbau eines Beratungsnetzwerkes zu Fragen des Gewässerschutzes zu beauftragen.

Weitergehende Beratungserfordernisse, insbesondere die gezielte Gewässerschutzberatung einzelner Landwirte auf bestimmten besonders austragsgefährdeten Standorten, ist aus Kapazitätsgründen durch die Landwirtschaftskammer allein nicht zu leisten. Diese Leistungen sind weiterhin durch qualifizierte Beratungsbüros sicherzustellen. Die Verteilung der Aufgaben auf mehrere Beratungsinstitutionen und der damit verbundene rege Informations- und Erfahrungsaustausch hat sich in den Beratungsprojekten in Südholstein sehr gut bewährt.

5.2 Qualifizierung der Agrarförderprogramme in Hinblick auf Gewässerschutzbelange

In Bereichen, in denen eine landwirtschaftliche Beratung allein nicht ausreicht, um übermäßige Nährstoffausträge aus der landwirtschaftlichen Flächennutzung in die Gewässer zu verhindern, sollen abhängig von den jeweiligen Standortverhältnissen und der Bewirtschaftungsintensität der landwirtschaftlichen Betriebe auf freiwilliger Basis weitergehende Maßnahmen zur Extensivierung der Landbewirtschaftung und zur Einführung grundwasserschonender Bewirtschaftungsweisen angeboten werden. Hierfür stehen die **Agrar-Umwelt-Maßnahmen (AUM)** zur Verfügung, die für die nächste Förderperiode ab 2007 stärker als bisher für die Gewässerschutzziele zu qualifizieren sind.

Im Rahmen der Förderung der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL) werden seit 2003 im Rahmen der nationalen Modulation Fördermaßnahmen angeboten, die die Belange des Gewässerschutzes im Ansatz bereits berücksichtigen. Hier sind insbesondere die Maßnahmen zur

- Winterbegrünung (Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten)
- Anwendung von Mulch-/ Direktsaat- oder Mulchpflanzverfahren
- Ausbringen von flüssigem Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichen Verfahren (z. B. Schleppschlauchtechnik, Drill- und Injektionsverfahren für Gülle)

zu nennen. Allerdings kann der Beitrag für den Grundwasserschutz durch Anpassungen der Vertragsinhalte insbesondere in Hinblick auf die Festlegung von Umbruch-/ Aussaatterminen

und Vorgaben zur Düngung noch gesteigert werden.

Für die Förderperiode ab 2007 werden weitere Vorschläge für Modulationsmaßnahmen vorgelegt. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die auf der Grundlage der Versuchsanstellungen im Rahmen der Gewässerschutzberatung entwickelt wurden. In Hinblick auf die Kosten-Nutzen-Aspekte, auf die Akzeptanz und Kontrollierbarkeit erscheinen folgenden Maßnahmen als besonders geeignet:

- Begrenzungen für den Einsatz von Wirtschaftsdüngern nach Zeit und Menge (z. B. Ausbringung nur im Zeitraum vom 1.03. bis 30.06.)
- Umstellung auf grundwasserschonende Fruchtfolgen und Anbausysteme (Einführung vier- und mehrgliedrige Fruchtfolgen; ganzjährige Pflanzenbedeckung)
- Aktive Begrünung von Brache-/ Stilllegungsflächen (obligatorische und freiwillige Stilllegung; keine jährliche Rotation)
- Anlegen eines Ackerrandstreifens mit mehrjähriger Flächenstilllegung an Gewässern
- Verringerter Reihenabstand bei Silomais (Maisensaat)
- Verzicht auf Herbstumbruch bei Ackergras/ Wechselgrünland
- Verzicht auf Stoppel-/ Bodenbearbeitung nach Mais
- Reduzierte Bodenbearbeitung nach Raps vor Wintergetreide

Die detaillierte Ausgestaltung und Realisierung dieser Maßnahmenvorschläge hängt davon ab, inwieweit diese in die bestehenden Förderrahmen bzw. -programme von GAK, ZAL / MSL usw. aufgenommen werden können, um eine Kofinanzierung dieser Maßnahmen durch EU- und Bundesmittel sicherzustellen. Hierzu sind weitere Abstimmungsgespräche sowohl mit der Landwirtschaftsabteilung des MLUR als auch von dort auf Bundesebene zu führen.

Überprüfung der Schutzpriorität von Wasserversorgungsanlagen

- Erhebung der Gefährdungssituation -

Tabelle 1a - Datenbasis siehe:

| lfd. Nr. | Wasserwerk | Fördermenge in m³/a | konkrete Gefährdung feststellbar |
|----------|---------------------|---------------------|----------------------------------|
| 1 | 2 | 3 | 11 |
| 1 | Drei Harden | 2.950.000 | ja |
| 2 | Föhr-Ost | 850.000 | ja |
| 3 | Föhr-West | 350.000 | ja |
| 4 | Burg/Dithm. | 380.000 | ja |
| 5 | RZ-Vorstadt | 1.000.000 | ja |
| 6 | Warringholz | 450.000 | ja |
| 7 | Odderade | 7.800.000 | ja |
| 8 | Heide-Süderholm | 1.800.000 | ja |
| 9 | Linden | 4.400.000 | ja |
| 10 | Bornhöved | 860.000 | ja |
| 11 | Kaltenkirchen | 2.100.000 | ja |
| 12 | Eckemförde-Süd | 1.000.000 | ja |
| 13 | Kellinghusen | 700.000 | ja |
| 14 | Schacht-Audorf | 350.000 | ja |
| 15 | Schwarzenbek | 1.000.000 | ja |
| 16 | Kuden-Hindorf-Hopen | 2.000.000 | ja |
| 17 | Kiel-Schwentinetal | 7.000.000 | ja |
| 18 | Eutin | 1.300.000 | ja |

Tabelle 1b - Datenbasis siehe:

| lfd. Nr. | Wasserwerk | Fördermenge in m³/a | konkrete Gefährdung feststellbar |
|----------|------------------------------|---------------------|----------------------------------|
| 1 | 2 | 3 | 11 |
| 19 | Lütjenburg-Stadt | 210.000 | nein |
| 20 | Lütjenburg-Vogelsdorf, Br.IV | 390.000 | nein |
| 21 | Wacken | 4.000.000 | nein |
| 22 | RZ-St. Georgsberg | 350.000 | nein |
| 23 | Wahlstedt (Kronsheide) | 2.800.000 | nein |
| 24 | Geesthacht Richtweg | 1.003.750 | nein |
| 25 | Hohenlockstedt | 450.000 | nein |
| 26 | Probsteierhagen | 200.000 | nein |
| 27 | Blekendorf | 220.000 | nein |
| 28 | Ahrensbök | 1.500.000 | nein |
| 29 | Ascheberg | 160.000 | nein |
| 30 | Rumohr | 420.000 | nein |
| 31 | Schenefeld | 150.000 | nein |
| 32 | Bad Oldesloe | 2.060.000 | nein |
| 33 | Erfde | 1.300.000 | nein |
| | Schleswig I | 1.400.000 | nein |
| | Schleswig II | 600.000 | nein |

Tabelle 1c - Datenbasis unsicher

| lfd. Nr. | Wasserwerk | Fördermenge in m³/a | konkrete Gefährdung feststellbar |
|----------|-----------------------------|---------------------|----------------------------------|
| 1 | 2 | 4 | 11 |
| 34 | Großhansdorf | 10.200.000 | nein |
| 35 | Pinneberg-Renzel | 3.210.000 | nein |
| 36 | Boostedt | 365.000 | nein |
| 37 | Groß Grönau | 150.000 | nein |
| 38 | Barkhorst | 350.000 | nein |
| 39 | Gülzow | 164.000 | nein |
| 40 | Wedel | 1.200.000 | nein |
| 41 | Felde | 220.000 | nein |
| 42 | Nortorf-Bargstedt | 580.000 | nein |
| 43 | Rendsburg-Schwabe | 1.300.000 | nein |
| 44 | Owschlag | 220.000 | nein |
| 45 | Oldenburg-Nord | 600.000 | nein |
| 46 | Oldenburg-Süd | | nein |
| 47 | Hohenwestedt | 650.000 | nein |
| 48 | Lensahn | 250.000 | nein |
| 49 | Sandesneben | 2.200.000 | nein |
| 50 | Brokstedt | 900.000 | nein |
| 51 | Kisdorf | 250.000 | nein |
| 52 | Sterley | 230.000 | nein |
| 53 | Weede | 299.300 | nein |
| 54 | Gde. Großensee | 109.440 | nein |
| 55 | Lütjensee | 350.000 | nein |
| 56 | Nahe/Itzstedt | 550.000 | nein |
| 57 | Ihsee | 180.000 | nein |
| 58 | Osterwittbekfeld | 3.400.000 | nein |
| 59 | Tarp | 320.000 | nein |
| II/1 | KI-Schulensee Fass. Hammer | 14.000.000 | nein |
| | KI-Schulensee Fass. Molfsee | | nein |
| II/2 | Flensburg-Süd | 2.300.000 | nein |
| II/3 | Stüderfahrendstedt | 1.400.000 | nein |

Übersichtskarte der Wasserschutzgebiete Schleswig - Holstein

Stand: 10.08.2005

- Wasserschutzgebiete**
- festgesetzt durch Landesverordnung
- Wassereinzugsgebiete**
- Wassereinzugsgebiet mit hoher Schutzpriorität - Geplantes Wasserschutzgebiet -
 - Wassereinzugsgebiet mit mittlerer Schutzpriorität
 - Wassereinzugsgebiet mit geringerer Schutzpriorität

